jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/4/26 4Ob536/88, 3Ob227/04k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.04.1988

Norm

ABGB §726

Rechtssatz

Das außerordentliche Erbrecht der nach dem Gesetz zur Vermeidung des Heimfalls in letzter Linie berufenen Vermächtnisnehmer, ist zwar keine letztwillige Erbfolge, knüpft aber an eine letztwillige Erklärung des Erblassers an; die Legatare sind daher wie eingesetzte Erben zu behandeln.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 536/88
  Entscheidungstext OGH 26.04.1988 4 Ob 536/88
  JBl 1988,712
- 3 Ob 227/04k
  Entscheidungstext OGH 24.11.2004 3 Ob 227/04k
  Auch; nur: Die Legatare sind wie eingesetzte Erben zu behandeln. (T1); Veröff: SZ 2004/170

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0012810

Dokumentnummer

JJR_19880426_OGH0002_0040OB00536_8800000_007

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at